

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Aigner Schärfftechnik GmbH & Co KG, Gewerbestraße 3, 5164 Seeham

FN 345038

I. Angebot und Auftragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Lieferungen der Firma Aigner Schärfftechnik GmbH & Co KG (im Folgenden kurz Auftragnehmerin) und bei Geschäftsabschluss Vertragsinhalt.

Diese AGB gehen den AGB der Kunden vor, Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehenden der oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annimmt.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Auftragnehmerin nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung absendet. Als Auftragsbestätigung gilt auch der Lieferschein oder die Warenrechnung der Auftragnehmerin. Alle von der Auftragnehmerin erstellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden an Dritte ganz oder teilweise zu beauftragen.

Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten, Angebote etc. enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn diese in der Auftragsbestätigung angeführt sind.

Alle den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Kataloge, Prospekte und dergleichen bleiben im geistigen Eigentum der Auftraggeberin. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder Vorführung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin erfolgen.

II. Preise, Zahlung, Versand und Lieferungen

Die vereinbarten Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, Fixpreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung der Auftraggeberin gesondert ausgewiesen.

Sofern zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des gesamten Rechnungsbetrages auf dem Konto der Auftragnehmerin. Überweisungskosten und Überweisungsspesen hat der Kunde zu tragen.

Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn sie in der vorgegebenen Höhe und innerhalb der vorgegebenen Frist vorgenommen werden. Im Falle eines Zahlungsverzuges gebühren der Auftragnehmerin 8 (acht) % Verzugszinsen. Hat der Kunde trotz Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen nicht die Rechnung bezahlt, ist die Auftraggeberin berechtigt vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung zurückzutreten.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Gegenforderungen, welcher Art auch immer, gegen die Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

Die Kosten und Spesen für Versand, Verpackung und Versicherungen trägt der Kunde. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager. Mit Übergabe an den Transportführer gehen jegliche Art von Gefahr auf den Kunden über. Nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung wird eine Transportversicherung abgeschlossen.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die vereinbarte Lieferfrist spätestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des Kunden. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, sobald die Lieferung an den Transportführer übergeben wird. Teillieferungen durch die Auftragnehmerin sind zulässig.

Verzögert sich die Lieferung etwa durch höhere Gewalt oder andere Hindernisse, ungeachtet, ob sie bei der Auftragnehmerin, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen, so wird die vereinbarte Lieferfrist entsprechend verlängert und hat der Kunde der Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und den damit zusammenhängenden Forderungen vor. Der Kunde verpflichtet sich bis zu diesem Zeitpunkt, die Waren weder zu verpfänden noch zu veräußern. Bei Pfändung der gelieferten Waren hat der Kunde auf das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

IV. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung für Mängel wird nur übernommen, wenn diese innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung auftreten.

Der Kunde ist verpflichtet Mängel unverzüglich, spätestens aber nach 7 (sieben) Tagen, nach Erhalt der Lieferung gegenüber der Auftragnehmerin schriftlich zu rügen. Andersfalls treffen den Kunden die Rechtsfolgen des § 377 UGB.

Der Auftraggeberin steht es frei, eine mangelhafte Lieferung auszutauschen, zu verbessern oder Preisminderung geltend zu machen.

Die Haftung wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß für sämtliche Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Folgeschäden, Drittschäden oder entgangenen Gewinn.

V. Datenschutz

Zur Bearbeitung des Auftrages erteilt der Kunden seine Zustimmung, dass die Auftragnehmerin die personenbezogenen Daten samt Adresse des Kunden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen speichert und verarbeitet.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist 5164 Seeham.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet werden.

Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, und Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, anzuwenden.

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für 5164 Seeham sachlich zuständige Gericht vereinbart.

